

## S a t z u n g

der Gemeinde B o o s t e d t

über den Bebauungsplan Nr. 13 "Twiete"

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Boostedt vom 5.12.1975 <sup>17.9.1976 und 18.11.1976</sup> folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

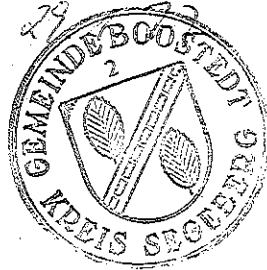
1. Die öffentlichen und privaten Kinderspielplätze sind durch Holzzäune abzugrenzen und einzugrünen.  
Die Abgrenzung der Baugrundstücke untereinander und die Eingrünung der privaten Stellplatzflächen ist nur durch Hecken oder Strauchgruppen zulässig.
2. Die Außenwände sind einheitlich in Rotstein auszubilden.  
Teilverkleidungen aus Holz sind zulässig.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen ist vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 19.8.1976  
Az.: IV 810 d-813/04-60.11(13), erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 10.12.1976 , Az.: IV 810 a-813/04- , bestätigt.  
60.11 (13)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

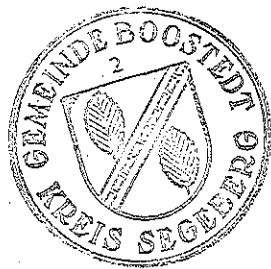
Boostedt, den 29.1.77



  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 29.1.77 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Boostedt, den 29.1.77



  
Bürgermeister